

Roth Agrarhandel GmbH • Werftstraße 218 • 24143 Kiel

Werftstraße 218  
D-24143 Kiel

Telefax: 0431/7023-340

[www.roth-agrar.de](http://www.roth-agrar.de)

Datum: 12. Januar 2022

Ihre Kunden Nr.

**Betreff: EU-Verordnung 2019/1148 zur Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.02.2021 ist die EU-Verordnung 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe in Kraft getreten, siehe nachfolgend „Weitere Hinweise“.

Demnach sind wir verpflichtet, vor jeder geschäftlichen Transaktion bzw. **einmal jährlich**, folgende Informationen bei unseren Kunden abzufragen:

- Ausweisdokument der Kontaktperson, die Ihre Firma gegenüber der Roth Agrarhandel GmbH repräsentiert (gemäß DSGVO werden wir ausschließlich die Ausweisnummer speichern und die Kopie des Ausweisdokumentes nach Prüfung vernichten)
- Geschäftsbereich, Firmenname, Firmenadresse
- Voraussichtlicher Einsatzzweck der von Ihnen bei uns bezogenen Produkte

Bitte senden Sie uns die beigefügte Erklärung ausgefüllt und unterschrieben sowie einen Scan (als extra Anhang) Ihres Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) **bis zum 31.01.2022** per E-Mail an [kundenstamm@hagekiel.de](mailto:kundenstamm@hagekiel.de) oder per Fax an +49 431 7023 340.

Alternativ können Sie uns diese Daten auch per Post zukommen lassen:

Roth Agrarhandel GmbH  
Betreff: EU-Verordnung 2019/1148  
Werftstraße 218  
24143 Kiel

Selbstverständlich werden wir Ihre Daten vertraulich behandeln und nur für den genannten Zweck verwenden.

**Bitte beachten Sie**, dass wir Ihnen ohne diese Erklärung Produkte mit Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (u.a. Ammoniumnitrathaltige Düngemittel) **ab Februar 2022** nicht mehr verkaufen und liefern dürfen! Zudem weisen wir Sie hiermit darauf hin, dass auch Sie, soweit Sie als Händler der genannten Produkte tätig sind, den Vorgaben der EU-Verordnung 2019/1148 unterliegen und diese im Falle einer weiteren Veräußerung dieser Produkte beachten müssen.

Sollten Sie die Erklärung zu den Explosivstoffen für das Jahr 2022 bereits abgegeben haben, können Sie das Schreiben in diesem Punkt als gegenstandslos betrachten.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Unterstützung zur Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren gewohnten Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen  
Roth Agrarhandel GmbH

## Weitere Hinweise:

### I Worum geht es in der neuen EU-Verordnung 2019/1148?

Die EU-Verordnung 2019/1148 legt einheitliche Vorschriften für den Handel, den Transport, den Besitz und die Verwendung von Ausgangsstoffen oder Gemischen fest, welche für die Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden können. Zudem soll die Verfügbarkeit dieser Stoffe und Gemische für die Allgemeinheit (Privatpersonen) eingeschränkt werden. Ein weiteres Ziel der neuen Verordnung ist die Sicherstellung von angemessenen Meldungen über verdächtige Transaktionen in der gesamten Lieferkette an die zuständigen Behörden.

Regulierte und beschränkte Ausgangsstoffe und Gemische für Explosivstoffe dürfen Mitgliedern der Allgemeinheit weder bereitgestellt, noch von diesen verbracht, besessen, oder verwendet werden. Die regulierten und beschränkten Ausgangsstoffe und Gemische, welche in den von uns vertriebenen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln (z.B. Düngemittel oder Spezialprodukte) enthalten sein können, finden Sie in der Tabelle der beigefügten Kundenerklärung (Seite 2 der Kundenerklärung).

Produkte mit diesen Stoffen dürfen Mitgliedern der Allgemeinheit nicht bereitgestellt werden! Details zu den gesetzlichen Regelungen und zu den Einstufungen der Stoffe und Gemische finden Sie in den entsprechenden Gesetzestexten zu der EU-Verordnung 2019/1148.

### II Für wen gilt die Regelung?

Für Mitglieder der Allgemeinheit und für Wirtschaftsteilnehmer, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe herstellen, importieren, in Verkehr bringen, damit handeln oder sie sonst wie abgeben sowie für Behörden, die entsprechende Überwachungs- oder Mitwirkungsaufgaben haben.

### III Was heißt das für die Roth Agrarhandel GmbH und unsere Kunden?

Seit dem 1. Februar 2021 muss die Roth Agrarhandel GmbH als Bereitsteller von Stoffen oder Gemischen, welche für die Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden können, überprüfen, dass es sich bei den potentiellen Kunden um gewerbliche Verwender oder andere Wirtschaftsteilnehmer handelt.

Dies erfolgt mittels eines Formulars mit einer **Kundenerklärung**, welches wir Ihnen mindestens in einem **jährlichen Rhythmus** zusenden werden.

#### **Streckenaufträge (betrifft nur Wiederverkäufer)**

Auch für Direktlieferungen der genannten Produkte direkt von der Roth Agrarhandel GmbH an abweichende Lieferadressen bei Berechnung an Ihr Unternehmen (sog. Streckenaufträge) muss Ihr Unternehmen vom Warenempfänger eine unterzeichnete Kundenerklärung vorliegen haben. Ohne diese dürfen wir die Ware nicht direkt an den Warenempfänger versenden.

Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihren Aufträgen!

## ERKLÄRUNG DES KUNDEN

**Bitte zusammen mit der Kopie des Ausweisdokuments zurücksenden!**

Die Abgabe der genannten regulierten und beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (s. umseitig) darf gemäß der EU-Verordnung 2019/1148 nur noch an andere Wirtschaftsteilnehmer und gewerbliche Verwender erfolgen.

Zudem muss die beabsichtigte Verwendung mit der gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit des potenziellen Kunden übereinstimmen.

Maßgeblich für diese Erklärung ist die jeweils gelieferte und in dem Warenwirtschaftssystem der Roth Agrarhandel GmbH dokumentierte Jahresliefermenge der Produkte, die regulierte und beschränkte Ausgangsstoffe gemäß der Tabelle auf Seite 2 dieser Erklärung enthalten.

Der Unterzeichner ist (*bitte Verwendungszweck auswählen*)

Landwirt bzw. für einen landwirtschaftlichen Betrieb tätig. Im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit werden landwirtschaftliche Betriebsmittel (z.B. Ammoniumnitrat-haltige Düngemittel) eingesetzt, die beschränkte Ausgangsstoffe enthalten.

für ein Agrarhandelsunternehmen tätig, welches mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln (z.B. Ammoniumnitrat-haltige Düngemittel) handelt, die beschränkte Ausgangsstoffe enthalten.

Soweit keiner der beiden oben genannten Verwendungszwecke zutrifft, bitte spezifizieren:

Der Unterzeichner ist \_\_\_\_\_

Ihre Kundennummer: \_\_\_\_\_

Name / Unternehmen (Kunde): \_\_\_\_\_

Bevollmächtigter des  
Unternehmens (Auftraggeber): \_\_\_\_\_

Ausweisnummer des Bevollmächtigten (Nummer, ausstellende Behörde):  
\_\_\_\_\_

Mehrwertsteuernummer oder andere Kennnummer des Unternehmens / Anschrift:  
\_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich, dass die Handelsware und der darin enthaltene Stoff oder das darin enthaltene Gemisch nur für den angegebenen Verwendungszweck verwendet wird, der in jedem Fall rechtmäßig ist, und nur dann an einen anderen Kunden verkauft oder geliefert wird, wenn dieser eine ähnliche Erklärung zur Verwendung abgibt, wobei die in Verordnung (EU) 2019/1148 festgelegten Beschränkungen für die Bereitstellung an Mitglieder der Allgemeinheit einzuhalten sind.

Unterschrift: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

An  
 Roth Agrarhandel GmbH  
 Werftstraße 218  
 24143 Kiel

Betreff: EU-Verordnung 2019/1148

Regulierte und beschränkte Ausgangsstoffe lt. EU Verordnung 2019/1148:			
	Stoffname (CAS-Nr.)	Grenzwert (Massenanteil)	
„Regulierte Ausgangsstoffe“	Hexamin (CAS-Nr. 100-97-0)	-	
	Aceton (CAS-Nr. 67-64-1)	-	
	Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1)	-	
	Natriumnitrat (CAS-Nr. 7631-99-4)	-	
	Kalziumnitrat (CAS-Nr. 10124-37-5)	-	
	Kalziumammoniumnitrat (CAS-Nr. 15245-12-2)	-	
	Magnesium, Pulver (CAS-Nr. 7439-95-4) Mit einer Partikelgröße kleiner als 200 µm. Als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 % Magnesium.	70%	
	Magnesiumnitrat-Hexahydrat (CAS-Nr. 13446-18-9)	-	
	Aluminium, Pulver (CAS-Nr. 7429-90-5) Mit einer Partikelgröße kleiner als 200 µm. Als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 % Aluminium.	70%	
	„Beschränkte Ausgangsstoffe“	Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2)	3%
		Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1)	12%
		Schwefelsäure (CAS-Nr. 7664-93-9)	15%
		Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5)	16%
		Ammoniumnitrat (CAS-Nr. 6484-52-2)	mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat über 16 % (entspricht 45,7 % Ammoniumnitrat ohne Berücksichtigung von Verunreinigungen).
		Kaliumchlorat (CAS-Nr. 3811-04-9)	40%
		Kaliumperchlorat (CAS-Nr. 7778-74-7)	40%
	Natriumchlorat (CAS-Nr. 7775-09-9)	40%	
Natriumperchlorat (CAS-Nr. 7601-89-0)	40%		

## Tabelle für Ihre Unterlagen

Regulierte und beschränkte Ausgangsstoffe lt. EU Verordnung 2019/1148

	Stoffname (CAS-Nr.)	Grenzwert (Massenanteil)
„Regulierte Ausgangsstoffe“	Hexamin (CAS-Nr. 100-97-0)	-
	Aceton (CAS-Nr. 67-64-1)	-
	Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1)	-
	Natriumnitrat (CAS-Nr. 7631-99-4)	-
	Kalziumnitrat (CAS-Nr. 10124-37-5)	-
	Kalziumammoniumnitrat (CAS-Nr. 15245-12-2)	-
	Magnesium, Pulver (CAS-Nr. 7439-95-4) Mit einer Partikelgröße kleiner als 200 µm. Als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 % Magnesium	70%
	Magnesiumnitrat-Hexahydrat (CAS-Nr. 13446-18-9)	-
	Aluminium, Pulver (CAS-Nr. 7429-90-5) Mit einer Partikelgröße kleiner als 200 µm. Als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 % Aluminium	70%
	„Beschränkte Ausgangsstoffe“	Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2)
Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1)		12%
Schwefelsäure (CAS-Nr. 7664-93-9)		15%
Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5)		16%
Ammoniumnitrat (CAS-Nr. 6484-52-2)		mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat über 16 % (entspricht 45,7 % Ammoniumnitrat ohne Berücksichtigung von Verunreinigungen)
Kaliumchlorat (CAS-Nr. 3811-04-9)		40%
Kaliumperchlorat (CAS-Nr. 7778-74-7)		40%
Natriumchlorat (CAS-Nr. 7775-09-9)		40%
Natriumperchlorat (CAS-Nr. 7601-89-0)		40%